

An  
**Kämmerei - 20.1 -**

**Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer**

- überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO  
 außerplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO  
 überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

**Antragsteller/in:**

Amt: -70- Stadtreinigungs- und Fuhramt	Sachbearbeiter/in: Herr Pausch	Nst.: 1640	Datum: 25.11.2020
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.			Unterschrift  Amtsleiter/in

Kostenträger Code: 1162010100	Sachkonto Nummer: 7172000	in Höhe von EUR
Invest. Nr.:	Invest. Bez.:	600.000,00

**DECKUNGSVORSCHLAG** (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code: 0101160300	Sachkonto Nummer: 6201000	in Höhe von EUR
Invest. Nr.:	Invest. Bez.:	600.000,00

**Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):**

Für die Zahlung der Abfallgebühren an den Landkreis Gießen stehen im Jahr 2021 Haushaltsmittel in Höhe von ca. 3,1 Mio € zur Verfügung. Bis zum Jahresende sind Kosten in Höhe von ca. 3,7 Mio € zu erwarten. Ursächlich für die Kostensteigerung sind die gestiegenen Gebühren des Landkreises Gießen und ein höheres Abfallaufkommen in der Stadt. Auslöser der Gebührensteigerung beim Landkreis waren in erster Linie höhere Entsorgungskosten (einschließlich Transport) und sinkende Einnahmen aus dem Verkauf von Altpapier. Im laufenden Jahr ist der Altpapier-Marktindex EUWID sogar in mehreren Monaten in den Negativbereich gerutscht. Da die Verträge branchenüblich an den Marktindex gebunden sind, wirkt sich dies unmittelbar auf die Ertragslage des Landkreises und der Stadt aus.

In der Stadt Gießen steigen im laufenden Jahr die eingesammelten Abfallmengen gegenüber den Jahren 2018 und 2019 in den aufkommensstarken Abfallfraktionen voraussichtlich wie folgt:

- Hausmüll (Restmüll, Altpapier, etc.) um ca. 7% (bzw. rund 850 Tonnen)
- Sperrmüll um ca. 33%

Aufgrund der gestiegenen Bevölkerungszahl der Stadt Gießen steigt auch die Grundgebühr um rund 30% bzw. 200.000 Euro.

Die vorstehend geschilderte Entwicklung war zum Zeitpunkt der Aufstellung / Verabschiedung des Haushaltsplanes 2020 nicht vorhersehbar. Da der Landkreis einen rechtlichen Anspruch auf die Zahlungen hat, sind die Ausgaben unabweisbar.

Die Deckung erfolgt aus dem Budget der Personalkostenbewirtschaftung. Hier bestehen freie Mittel in benötigter Höhe durch die Nichtbesetzung freier Stellen, bzw. durch spätere Besetzung von frei werdenden Stellen.

### Entscheidung

gem. Ziff. 4.5. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

<input type="checkbox"/> <b>Amtsleiter/in</b>	<input type="checkbox"/> <b>Amtsleiter der Kämmerei</b>	<input type="checkbox"/> <b>Oberbürger- meisterin</b>	<input type="checkbox"/> <b>Magistrat</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Stadtverordnetenversammlung</b>
bis 1.000,-- EUR	1.001,-- EUR bis 10.000,-- EUR	10.001,-- EUR bis 25.000,-- EUR	25.001,-- EUR bis 250.000,-- EUR	üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen über 250.000,-- EUR und <u>soweit Deckung nicht</u> gewährleistet ist.
genehmigt, Gießen _____  Unterschrift _____				<b>Revisionsamt - 14 – zur Kenntnis</b>  Unterschrift und Datum

(wird von 20.1 ausgefüllt)

	Datum und Handzeichen
<input checked="" type="checkbox"/> geprüft	25. Nov. 2020 
<input type="checkbox"/> gebucht	
<input type="checkbox"/> Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt	
<input type="checkbox"/> <u>über Büro der Stadtverordnetenversammlung</u> dem Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis	